

Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 23. September 2021

geändert durch Satzung vom 5. Februar 2025

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang MBA an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) ¹Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang beträgt 17.600,00 Euro für die Regelstudienzeit von vier Semestern, einschließlich der Semesterbeiträge für vier Semester. ²Kosten für Reise und Unterkunft für im Rahmen des Masterstudiengangs MBA zu absolvierende Exkursionen sind nicht in der Gebühr enthalten und von den Studierenden gesondert zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird fällig für jede Studierende und jeden Studierenden, die oder der sich an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA immatrikuliert oder rückmeldet.
- (3) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 ist in vier Raten zu je 4.400,00 Euro zu entrichten. ²Zahlungsempfänger ist die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt. ³Die erste Rate ist bei Immatrikulation in den Studiengang zur Zahlung fällig. ⁴Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation. ⁵Die zweite bis vierte Rate sind jeweils bei Rückmeldung für das zweite, dritte und vierte Semester zu entrichten. ⁶Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung der für das kommende Semester fälligen Gebührenrate.
- (4) Überschreitet eine Studierende oder ein Studierender die Regelstudienzeit von vier Semestern, ist für jedes weitere Semester der jeweilige Semesterbeitrag gemäß Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Immatrikulationssatzung) zu entrichten.
- (5) Wird ein Urlaubssemester gemäß der Immatrikulationssatzung gewährt, wird die Gebührenpflicht für das Urlaubssemester ausgesetzt. Der Semesterbeitrag ist auch für das Urlaubssemester zu entrichten.
- (6) Bei Unterbrechung des Masterstudiums oder Beendigung des Masterstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (7) Die Zahlung der Gebühren befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- (8) Auf Antrag der oder des Studierenden kann aufgrund einer besonderen Notsituation der oder des Studierenden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.